



S A T Z U N G

über die

Veränderungssperre für das Gebiet ,Balinger Straße, Grünfläche Hochwasserdenkmal ' in Balingen-Frommern

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 25.10.2016 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Balinger Straße, Grünfläche Hochwasserdenkmal“ in Balingen-Frommern (Aufstellungsbeschluss vom 27.10.2015) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Flurstücke auf der Gemarkung Balingen-Frommern:

Flst.Nrn. 117, 119, 123, 124, 127,134 und 172.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan des Amtes Stadtplanung und Bauservice, Abt. Geoinformation/Vermessung vom 27.09.2016 im Maßstab 1:1000 maßgebend, der als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB **n i c h t** durchgeführt oder bauliche Anlagen **n i c h t** beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, **n i c h t** vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine **A u s n a h m e** zugelassen werden (§ 14 Absatz 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach § 16 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in dieser Satzung genannte Gebiet rechtskräftig wird.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister